



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Mit Zustellungsurkunde

Johannes Filter

Ihr Widerspruch gegen meinen Bescheid nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 13. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Filter,

es ergeht folgender

Magdeburg, 29.08.2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
10.07. 2018

Mein Zeichen:Az.: EU-VB-05114

bearbeitet von: EU-VB 101

Tel.: (0391) 567-1483

Widerspruchsbescheid

1. Ihren Widerspruch vom 10. Juli 2018 gegen meinen Bescheid vom 13. Juni 2018 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens und die notwendigen Auslagen haben Sie zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs werden eine Gebühr in Höhe von 72,00 Euro und Auslagen in Höhe von 3,45 Euro erhoben.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Begründung:

I. Sachbericht

Mit E-Mail vom 27. April 2018 beantragten Sie die Zusendung des Berichtes des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), kurz: OLAF-Bericht, von dem in der Presse u. a. an nachfolgenden Stellen berichtet wurde:

- <https://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/landespolitik/ibg-affaere-muss-sachsen-anhalt-millionen-an-eu-zurueckzahlen--29634176>
- <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/eu-fordert-millionen-von-sachsen-anhalt-zurueck-100.html>.

Sie stellten den Antrag ausdrücklich als einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt sowie hilfsweise dem Umweltinformationsgesetz, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Eine Begründung für Ihr Informationsbegehren fügten Sie nicht bei.

Mit Bescheid vom 13. Juni 2018 habe ich den Antrag mit der Begründung, der Anwendungsbereich des IZG LSA sei nicht eröffnet, abgelehnt.

Ich habe Sie ferner darüber informiert, dass keine Pflicht zur Weiterleitung des Informationsbegehrens an die zuständige Stelle aus dem IZG LSA abzuleiten ist. Ich habe Sie daher gebeten, sich eigenständig an die verfügungsberechtigte Stelle:

European Commission, European Anti-Fraud Office (OLAF),
Rue Joseph II 30,
B-1049 Brussels (Belgium)

zu wenden.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 haben Sie gegen meinen Bescheid vom 13 Juni 2018 Widerspruch eingelegt.

Sie sind der Auffassung, dass OLAF zwar Urheber des Berichts sei, jedoch durch die Aufforderung zur Stellungnahme die Verfügungsgewalt stillschweigend an das Finanzministerium (MF LSA) übergegangen sei. Ferner sei es hierbei irrelevant, ob das MF eine nachgeordnete Behörde sei oder nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Ihr Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 13. Juni 2018 ist zulässig, aber nicht begründet.

Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA bringt zum Ausdruck, dass der Informationszugang nicht von Amts wegen gewährt wird. Er muss bei der Stelle beantragt werden, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Diese ist zugleich für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang zuständig.

Verfügberechtigt ist eine Behörde, wenn sie kraft eigener Entscheidungsbefugnis den Zugang gewähren darf. Entscheidend für die Zuständigkeit ist damit nicht, bei welcher Behörde die Informationen tatsächlich vorhanden sind, sondern welche Behörde rechtlich befugt ist, über die Informationen zu verfügen. Informationsbesitz und Verfügungsberechtigung fallen jedoch nur ausnahmsweise auseinander (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 IZG LSA). Eine unzuständige Behörde darf keine Auskünfte erteilen. Das Zuständigkeitsprinzip soll den willkürlichen Umgang unzuständiger Stellen mit ggf. schützenswürdigen Informationen, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder persönlichen Daten, verhindern.

Das BVerwG vertritt dabei das Urheberprinzip: Verfügungsberechtigt ist grds. der Urheber einer Information. Demjenigen, der die Information im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat, ist sie auch zur weiteren Verwendung zugewiesen. Das umfasst u.a. die Entscheidung, welchem Personenkreis sie zugänglich gemacht werden soll. Bei Informationen, die die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden erhalten hat, ist nach der Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) maßgebend, ob die Behörde über die betreffende Information kraft Gesetzes oder - ggf. stillschweigender - Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhält (BVerwG 7 C 4.11; VG Berlin, VG 2 K 201.13).

Wird die Information anderen Behörden übermittelt und ist sie deshalb an mehreren Stellen verfügbar, soll mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht werden. Bei komplexen Vorgängen mit einer umfangreichen Abstimmungspraxis unter den Behörden, mit der Folge des Eingangs nicht selbst erhobener Informationen in die Akte, soll das Verfahren bei derjenigen Behörde konzentriert werden, der die größte Sachnähe zukommt oder die die Verfahrensführung innehat.

Im Schrifttum sowie teilweise in der Instanz gerichtlichen Rechtsprechung ist diese Auffassung des BVerwG umstritten. So wird etwa vorgetragen, eine Übereinstimmung zwischen Informationsbesitz und Verfügungsberechtigung, d. h. in Fällen arbeitsteiliger administrativer Prozesse mit

Informationsübermittlung und jeweils eigenständiger Aufgabenzuständigkeit, seien mehrere Behörden über eine bestimmte Information verfügungsberechtigt. Um eine damit einhergehende Vermischung von Zuständigkeiten zu vermeiden, lege ich im Folgenden die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zugrunde.

Das OLAF ist als Verfasser und Absender des Berichtes Urheber des Dokumentes. Die in dem Dokument enthaltenen Informationen wurden nicht durch das MF LSA erhoben, sondern durch die europäische Behörde. Der OLAF-Bericht ist zudem auch nicht an das MF LSA adressiert. Adressat des OLAF-Berichts ist vielmehr die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) der Europäischen Kommission.

Es ist daher, dem Urheberprinzip folgend, ausschließlich die Europäische Kommission, hier insbesondere das OLAF, als verfügungsberechtigte Stelle im Sinne des IZG LSA anzusehen. Dieses hat die größte Sachnähe zum Bericht und im Übrigen auch die Verfahrensführung inne.

Eine stillschweigende Verfügungsberechtigung des MF LSA ist an dieser Stelle ausgeschlossen, da es sich beim MF LSA um keine nachgeordnete Behörde o. ä. handelt. Vielmehr hat die Europäische Kommission (GD REGIO) den Bericht einer Untersuchung einer europäischen Behörde an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Das MF LSA - hier die Verwaltungsbehörde EFRE/ESF - hat lediglich als die mit der Umsetzung der mit Mitteln der Europäischen Strukturfonds finanzierten Förderprogramme betraute Stelle und somit in ihrer Eigenschaft einer für die Prüfung der Fördermittelvergabe zuständigen Landesbehörde eine Kopie des Textteils des Berichtes ohne weiterführende Unterlagen erhalten, wie etwa die dazugehörigen Anlagen.

Die Annahme einer stillschweigende Verfügungsberechtigung ist ferner deshalb ausgeschlossen, da OLAF mit Schreiben OCM(2018)9822-27/04/2018 festgestellt hat, dass das Dokument, zu dem Sie den Zugang beantragt haben, Teil der OLAF-Akte OF/2013/0896/B.3. ist. Das OLAF hat die Akte und seine Teile als vertraulich und damit unzugänglich eingestuft. Das OLAF selbst hat eine Veröffentlichung mit Schreiben OCM(2018)9822-27/04/2018 Ihnen gegenüber abgelehnt und festgestellt, dass das Dokument unter die Ausnahmeregelung des Art. 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Verordnung Nr. 1049/2001 fällt, wonach die Organe den Zugang zu einem Dokument verweigern, durch dessen Verbreitung der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchung- und Audittätigkeiten, der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen im Sinne von Art. I 4 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung Nr. 1049/2001 und der Schutz des Entscheidungsprozesses im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigt würden.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist damit auch nach dem IZG LSA ausgeschlossen.

In Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2018 haben Sie weiterhin eine zeitnahe Stellungnahme des Beauftragten für die Informationsfreiheit (BfI) angekündigt. Einen Eingang konnte ich bisher nicht verzeichnen. Da es für die rechtliche Beurteilung des Antrages ohnehin nicht auf die Stellung-

nahme des Bfl ankommt, ist das mit Widerspruchsschreiben vom 10.07.2018 erbetene Zurückstellen meiner Entscheidung entbehrlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen, Editharing 40, 39108 Magdeburg vom 13. Juni 2018 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA und § 10 Abs. 1 IZG LSA sowie § 13 VwKostG LSA.

Entsprechend § 13 Abs. 2 VwKostG LSA ist eine Gebühr zu erheben, wenn ein Widerspruch zurückgewiesen wird. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA beträgt die Gebühr für einen erfolglos gebliebenen Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

Für meinen Bescheid vom 13. Juni 2018, geändert durch Widerspruchsbescheid vom 29.08.2018, wurden Kosten in Höhe von 48,00 Euro festgesetzt. Es ergeben sich daraus Gebühren für die Widerspruchsentscheidung in Höhe von 72,00 Euro.

Weiterhin sind die bei der Vornahme der Amtshandlung notwendigen Auslagen gemäß § 14 VwKostG LSA zu erstatten. Als Auslage wird die Gebühr für die Zustellung des Widerspruchsbescheides mit Zustellungsurkunde in Höhe von 3,45 Euro erhoben.

Insgesamt wird für die Widerspruchsentscheidung somit ein Gesamtbetrag in Höhe von

75,45 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Magdeburg,

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

unter Verwendung des Kassenzzeichens:

4101-270619-9

einzuzahlen.

Die Kostenentscheidung stellt eine eigenständige Entscheidung dar, die unabhängig von der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg einzulegen oder zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kroll